IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2006

Nr. 2006/1836

Einwohnergemeinde Erschwil: Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) – Genehmigung

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Erschwil unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) zur Genehmigung. Die bisherige Nutzungsplanung wurde infolge der Ortsplanungsrevision überarbeitet und auf einen aktuellen Stand gebracht. Das GWP wurde durch das Ingenieurbüro K. Lienhard AG, Buchs-Aarau, erstellt und besteht aus den folgenden Planungsgrundlagen:

- Generelles Wasserversorgungsprojekt, Ausbauplan 1:2'500; Plan-Nr. ABP_Er05, Dezember 2005
- Technischer Bericht mit Netzberechnung
- Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Die öffentliche Planauflage erfolgte in der Zeit vom 16. Januar 2006 bis 15. Februar 2006. Der Gemeinderat hat das GWP sowie das Trinkwasserversorgungskonzept in Notlagen (TWN) vorbehältlich allfälliger Einsprachen, gemäss Protokoll vom 9. Januar 2006 einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen. Mit Schreiben vom 21. Februar 2006 bestätigt der Gemeinderat, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:
Die Gemeinde Erschwil ist Mitglied des Zweckverbandes Wasserversorgung Lüsseltal und bezieht sämtliches Wasser über denselben. Das vorliegende GWP wurde unter gleichzeitiger Erstellung der Wasserversorgungsplanung des Zweckverbandes erarbeitet und hat die entsprechenden Ausbauten des Zweckverbandes auf Gemeindegebiet Erschwil im vorliegenden Nutzungsplan aufgenommen.

2.3 Liegenschaften ausserhalb der Bauzone:
Im Gemeindegebiet von Erschwil liegen verschiedene Liegenschaften, welche nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind und sich durch private Quellen versorgen. Der Technische Bericht zum GWP enthält eine Aufzählung der Liegenschaften mit Angaben zur Abdeckung der Löschsicherheit. Hingegen wurde keine Beurteilung des baulichen Zustandes der benutzten Anlagen vorgenommen, noch gibt es Hinweise zur Ergiebigkeit und

Qualität des verwendeten Wassers. Auch wenn derzeit kein Handlungsbedarf vorliegt, ist die Bestandesaufnahme mit den entsprechenden Angaben zu vervollständigen. Gestützt auf die Erhebungen sind bei allen Betrieben, soweit erforderlich, realistische Sanierungsmöglichkeiten oder der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung aufzuzeigen. Da es sich um Datenerhebungen von privaten Versorgungen handelt sind die betroffenen Inhaber zur Zusammenarbeit und zur Beteiligung an den anfallenden Kosten anzuhalten.

2.4 Das GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Erschwil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.2 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.3 Für die privat versorgten Liegenschaften ausserhalb der Bauzone ist, gestützt auf die Erläuterungen unter Abs. 2.3 der Erwägungen, ein Bericht in Ergänzung zum GWP zu erstellen. Der Bericht ist zu Handen des Amtes für Umwelt innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung vorzulegen.

3.4 Beim Ausbau der Anlagen des Zweckverbandes muss zu jeder Zeit auf das Versorgungs- und Verteilnetz der Gemeinde Rücksicht genommen werden, damit der Betrieb der Wasserversorgung in sämtlichen Betriebszuständen einwandfrei gewährleistet ist.

3.5 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.

3.6 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.

3.7 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

3.8 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.

3.9 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.

3.10 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird genehmigt.

3.10.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.

3.10.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Gemeindeführungsstab der Einwohnergemeinde Erschwil zur Kenntnis zu bringen.

3.11 Gestützt auf § 17 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Erschwil, 4228 Erschwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431001/A 80058 TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	773.--	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111112

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (ad acta 0332.066.01), mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Raumplanung
Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald
Kantonaler Führungsstab
Katastrophenvorsorge
Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Erschwil, Gemeindepräsidium, 4228 Erschwil (Belastung im Kontokorrent), mit 3 gen. Dossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

K. Lienhard AG, Ingenieurbüro, Bollimattstrasse 5, 5033 Buchs-Aarau, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Staatskanzlei (Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Erschwil: Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) wird genehmigt.“)